

Bekanntmachung Nr. 6 des Amtes Breitenburg

Melderegisterauskünfte an Parteien nach § 28 Abs. 1 Landesmeldegesetz anlässlich der bevorstehenden Bundestagswahl am 22. September 2013

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen usw. Auskunft aus dem Melderegister über die in § 27 Abs. 1 Satz 1 Landesmeldegesetz (LMG) bezeichneten Daten von Gruppen von Stimmberechtigten (Wahlberechtigte oder Abstimmungsberechtigte) erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist und die Stimmberechtigten dieser Auskunftserteilung nicht widersprochen haben.

Gemäß § 28 Abs. 4 LMG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (GVOBl. S.-H. S. 214), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. November 2012 (GVOBl. S.-H. S. 737), wird aufgrund der bevorstehenden Bundestagswahl 2013 darauf hingewiesen, dass ein Widerspruchsrecht gegen die Erteilung einer Gruppenauskunft aus dem Melderegister nach § 28 Abs. 1 LMG an Parteien, Wählergruppen usw. besteht.

Ihren Widerspruch richten Sie bitte innerhalb von zwei Monaten schriftlich an die Meldebehörde.

Breitenburg, den 16. Januar 2012

Amt Breitenburg
Der Amtsvorsteher
Heuberger